

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.758.798

Wien, am 19. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Oktober 2023 unter der Nr. **16672/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Desinformation iZm der Mietpreisbremse durch den Bundeskanzler und dessen Bashing gegen den gemeinnützigen Wohnbau“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

1. *Weshalb wurden die Gewinninteressen der gewerblichen Immobilienwirtschaft durch die Bundesregierung zulasten der Mieter berücksichtigt, während der soziale bzw. gemeinnützige Wohnbau im Regen stehen gelassen wird?*
2. *Wie kommen Sie zu der undifferenzierten Aussage, dass die Mietpreisbremse geförderte Mietverhältnisse umfassen würde?*
3. *Wie kommen Sie zu der undifferenzierten Aussage, dass die Mieten im gemeinnützigen Wohnbau um 15 Prozent steigen würden?*
4. *Ist es richtig, dass - wie Der Standard im Artikel „Was wir zum Mietendeckel wissen“ vom 30.8.2023 berichtet - Eingriffe im WGG geplant sind?*

- a. *Wenn ja, wie sollen diese konkret ausgestaltet sein und wann sollen diese umgesetzt werden?*
5. *In welchem Ausmaß werden Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, um Mindereinnahmen gemeinnütziger Bauvereinigungen durch die Mietpreisbremse zu ersetzen?*
6. *Haben Sie im Vorfeld schätzen lassen, wie sich diese Mindereinnahmen auf das Bau- bzw. Sanierungsvolumen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft auswirken?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis und durch welche konkreten Stellen erfolgten diese Schätzungen?*
 - b. *Wenn nein, wie lässt sich dies mit verantwortungsvoller Wohnpolitik vereinbaren?*
7. *Was werden Sie tun, um Anlegerwohnungen aus dem Haupt- und Nebengeschäft gemeinnütziger Bauvereinigungen zu verbannen?*

Diese Fragen sind nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches und können somit nicht beantwortet werden.

Karl Nehammer

